



Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme

**zum Entwurf zur
Neufassung der Verordnung über
Großfeuerungs-, Gasturbinen- und
Verbrennungsmotoranlagen
(13. BImSchV) und zur**

**Änderung der Verordnung über die
Verbrennung und Mitverbrennung
von Abfällen (17. BImSchV)**

(Drucksache 19/24906)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Kernforderungen	4
II. Allgemeines	4
1. Umsetzung zügig zum Abschluss bringen	4
2. Keine Verschärfung der BVT-Vorgaben oder Verschärfungen sonstiger geltender nationaler Regelungen	6
III. Im Einzelnen	6
1. Gemeinsame Anforderungen an Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) .	6
2. Gasturbinen (13. BImSchV)	13
3. Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).....	14
4. Netzstabilitätsanlagen (13. BImSchV)	15
5. Kohlekraftwerke (13. BImSchV und 17. BImSchV)	16
6. Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (13. BImSchV)	16
7. Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	16
Über den BDI	18
Impressum	18

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 2.12.2020 den Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) beschlossen (Drucksache 19/24906).

Das Rechtsetzungsverfahren soll insbesondere der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen dienen (Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2017/1442). Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen definieren verbindlich einzuhaltende Emissionsbandbreiten für die EU-Mitgliedsstaaten für Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie für abfallmitverbrennende Anlagen.

In Deutschland gibt es ca. 580 Großfeuerungsanlagen. Der Begriff der Großfeuerungsanlagen umfasst alle Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, in denen Brennstoffe fossiler Herkunft – vor allem Braun- und Steinkohle sowie Erdgas oder Brennstoffe biogener Herkunft, wie Holz – eingesetzt werden. Die Großfeuerungsanlagen dienen überwiegend der Stromerzeugung in Wärmekraftwerken und in vielen Industriebetrieben der Wärmebereitstellung. Großfeuerungsanlagen sind zum Beispiel Steinkohle-, Braunkohle- und Erdgaskraftwerke, Heizwerke zur Bereitstellung von Dampf, Heißwasser oder Warmwasser, Anlagen zur Wärmeübertragung an andere Stoffe, wie zum Beispiel Thermalöl oder Unterfeuerungen in Raffinerien. Gasturbinenanlagen sind ebenfalls vom BVT-Merkblatt erfasst.

I. Kernforderungen

Der Entwurf zur Neufassung der 13. BImSchV und Änderung der 17. BImSchV setzt die europäischen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen an vielen Stellen eins zu eins um, in einigen Bereichen werden die europäischen Vorgaben allerdings auch verschärft. Insgesamt sind die im Entwurf enthaltenen Emissionsanforderungen, zum Beispiel für Quecksilber, Stickoxide, Staub oder Schwefeldioxid, ambitioniert in Hinblick auf den Stand der Technik. Es ist wesentlich, dass diese Emissionsanforderungen, die den EU-Vorgaben entsprechen, im weiteren Verfahren nicht verschärft werden.

Folgende Punkte sollten nach Auffassung des BDI bei der weiteren Diskussion um die Neufassung der 13. BImSchV und zur Änderung der 17. BImSchV insbesondere berücksichtigt werden:

- Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen in deutsches Recht sollte zügig zum Abschluss gebracht werden. Die Betreiber benötigen dringend Rechts- und Planungssicherheit. (vgl. II. Allgemeines)
- Die in dem Verordnungsentwurf festgelegten Übergangsfristen für bestehende Anlagen sollten verlängert werden. Die Modernisierung von Bestandsanlagen und die dafür erforderlichen Genehmigungsverfahren brauchen Zeit, die in vielen Fällen angesichts der verspäteten Umsetzung in nationales Recht nicht ausreichend zur Verfügung steht. (vgl. z. B. § 39)
- Die neuen Regelungen zur Energieeffizienz- und Brennstoffkontrolle sollte komplett gestrichen werden. Die neu geschaffenen Regelungen sind unverhältnismäßig und bedeuten zusätzlichen Aufwand, ohne dass ein Nutzen für die Umwelt erkennbar wäre. (vgl. §§ 13, 14)
- Es sollte in einer neu einzufügenden Regelung klargestellt werden, dass der besondere Teil der 13. BImSchV dem allgemeinen Teil vorgeht. Dies verhindert Diskussionen und Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung der 13. BImSchV in der Praxis. (vgl. neue Regelung nach § 24)

II. Allgemeines

1. Umsetzung zügig zum Abschluss bringen

Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen in deutsches Recht sollte zügig zum Abschluss gebracht werden. Die Betreiber benötigen dringend Rechts- und Planungssicherheit.

BVT-Schlussfolgerungen müssen nach § 7 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung in nationales Recht umgesetzt werden. Am 17.08.2017 hat die EU-Kommission die

BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Jahresfrist zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ist daher bereits im August 2018 abgelaufen. Die Unternehmen müssen für Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 18.08.2018) die Obergrenzen der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen bereits jetzt **einhalten** und für bestehende Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung ab **August 2021** – vorbehaltlich von Ausnahmen.

Solange das Verordnungsverfahren nicht vollständig abgeschlossen ist, können die Betreiber nicht sicher sein, welcher Emissionsgrenzwert am Ende tatsächlich festgelegt wird – oberer Rand der BVT-Emissionsbandbreite oder darunter. Für die Investitionen in Neuanlagen und in Nachrüstungen der Anlagen sind die exakten Grenzwerte entscheidend.

Häufig wird die Einhaltung der BVT-Vorgaben eine Änderung der Anlagen erfordern, für die ein Genehmigungsverfahren – gegebenenfalls mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung – durchzuführen ist. Bereits für die Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Anlagen müssen **mindestens zwei Jahre** eingeplant werden. Hinzu kommt, dass Nachrüstungen an Anlagen, die kontinuierlich betrieben werden, nur bei häufig mehrere Jahre im Voraus festgelegten Plan-Stillständen erfolgen können, was bei den Zeiträumen zur Nachrüstung ebenfalls beachtet werden muss.

Solange das Verfahren zur Umsetzung der BVT-Emissionsbandbreiten in deutsches Recht nicht abgeschlossen ist, ist es für die Betreiber nicht sinnvoll, die Nachrüstung bereits zu beantragen. Das Argument, die Betreiber könnten sich an den in den BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Emissionsbandbreiten orientieren, kann nicht überzeugen. Denn bis zum Abschluss der Umsetzung in deutsches Recht bestehen Unsicherheiten, die im Gesetzgebungsverfahren und den zu beteiligenden Organen begründet sind. Es kann vom Betreiber nicht eingeschätzt werden, welche nationalen Anforderungen sich am Ende des Prozesses durchsetzen werden, welche Emissionsgrenzwerte in Deutschland tatsächlich festgesetzt werden. Für Investitionen in Neuanlagen oder Nachrüstungen von Altanlagen sind aber letztlich die exakten Grenzwerte entscheidend. Sie haben entscheidenden Einfluss auf die zu wählende geeignete Minderungstechnologie, ggf. ist sogar ein anderes Konzept mit einer neuen Technologie erforderlich. Da nicht auszuschließen ist, dass solche Technologiesprünge notwendig werden, kann ein Betreiber erst bei Erreichen einer ausreichenden Rechtssicherheit – also nach Abschluss der nationalen Umsetzung – mit der Bewertung, Planung, Genehmigung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen (zum Beispiel Bestellung von Komponenten etc.) beginnen.

2. Keine Verschärfung der BVT-Vorgaben oder Verschärfungen sonstiger geltender nationaler Regelungen

Die Neufassung der 13. BImSchV und die Änderung der 17. BImSchV sollte sich möglichst weitgehend auf die Umsetzung der Mindestanforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen beschränken.

In den BVT-Merkblättern wird der Stand der Technik zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen aus Industrietätigkeiten für alle Mitgliedstaaten verbindlich auf europäischer Ebene festgelegt. Dieser europaweit einheitliche und verbindliche Stand der Technik fördert die Wettbewerbsgleichheit und sollte nicht durch einseitig nationale Verschärfungen konterkariert werden. Der BDI spricht sich daher dafür aus, dass sich eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich an folgenden Aspekten orientiert:

- Bei Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen sollte nicht über die Anforderungen der BVT hinausgegangen werden.
- Bei Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen in deutsches Recht sollten die Emissionsgrenzwerte in der 13. BImSchV und 17. BImSchV am oberen Rand der BVT-Emissionsbandbreiten und somit EU-konform gewählt werden (zumindest insoweit, als nicht heute schon schärfere nationale Grenzwerte existieren – letztere sollten dann unverändert bleiben). Bereits diese sind sehr anspruchsvoll und gewährleisten einen effektiven Schutz von Umwelt und Gesundheit.
- Bei Änderung der 13. BImSchV und 17. BImSchV sollten keine neuen Grenzwerte bzw. Grenzwerte für Stoffe eingeführt werden, die sich nicht aus BVT-Vorgaben ergeben.
- Auch sollten bestehende Grenzwerte in der 13. BImSchV und 17. BImSchV nicht verschärft werden, wenn sich dies nicht aus einer EU-konformen Umsetzung der BVT ergibt.

III. Im Einzelnen

1. Gemeinsame Anforderungen an Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

- **Klarstellung zum Anwendungsbereich bei Feuerungsanlagen in der chemischen Industrie (§ 1)**

Es sollte klargestellt werden, dass Prozessöfen und Prozessfeuerungen vom Anwendungsbereich der 13. BImSchV ausgenommen sind. Laut dem Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten die BVT-Schlussfolgerungen ausdrücklich nicht für Prozessöfen und Prozessfeuerungen. Diese sind in den BT-Schlussfolgerungen u. a. definiert als *„Feuerungsanlagen, deren Strahlungs- und/oder Konduktionswärme durch eine feste Wand ohne dazwischen liegende Wärmeträgerflüssigkeit auf das zu behandelnde Gut bzw. auf das Einsatzmaterial übertragen*

wird (z. B. Koksöfen, Winderhitzer (Cowper), Öfen oder Reaktoren zur Heizung eines Prozessstroms in der (petro-)chemischen Industrie wie Steamcracker-Öfen, Prozessfeuerungen für die Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (LNG) in LNG-Terminals)“.

- **Definition „Gase der öffentlichen Gasversorgung“ (§ 2 Abs. 13)**

Es wäre wünschenswert, wenn der Begriff „Gase der öffentlichen Gasversorgung“ definiert werden würde. In den Begriffsbestimmungen wird in § 2 Abs. 13 Erdgas definiert. Im Verlauf der Verordnung wird die Begrifflichkeit „Gase der öffentlichen Gasversorgung“ verwendet.

- **Betriebsstörungszeiten nicht begrenzen (§ 12 Abs. 3)**

Die Zeiten für den Fall einer Betriebsstörung an der Abgasreinigungseinrichtung sollten nicht begrenzt werden (§ 12 Abs. 3 Satz 2).

- **Regelung zur Brennstoffkontrolle streichen (§ 13)**

Die neue Regelung zur Brennstoffkontrolle in § 13 sollte komplett gestrichen werden.

Die Vorgabe, dass der Betreiber die Brennstoffdaten der eingesetzten Brennstoffe zu ermitteln hat, führt zu einem zusätzlichen Analyse-, Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand auf Betreiber- bzw. Lieferantenseite. Bei einer Vielzahl von eingesetzten Brennstoffen an einem Standort (zum Beispiel bei Raffinerien) ist der Aufwand vermutlich als sehr hoch zu bezeichnen.

Laut Begründung handelt es sich hier um eine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nr. 9 des LCP BREF. Eine Verpflichtung, diese „weiche“ Schlussfolgerung in nationales Recht aufzunehmen, besteht nach der IED nicht. Ob und ggf. welchen Mehrwert die Darstellung der eingesetzten Brennstoffe für die Umwelt hat, ist aus der Begründung des Entwurfes nicht ersichtlich. Auch sind unseres Erachtens die Umweltauswirkungen bereits ausreichend über die Anforderungen an das Emissionsmonitoring und durch Emissionsgrenzwerte in Deutschland geregelt.

- **Regelung zur Energieeffizienzkontrolle streichen (§ 14)**

Die neue Regelung zur Energieeffizienzkontrolle in § 14 sollte komplett gestrichen werden.

Nach der neuen Regelung muss der Betreiber einer Feuerungsanlage bei Feuerungsanlagen zur Bereitstellung von elektrischer oder mechanischer Energie den elektrischen oder mechanischen Nettowirkungsgrad bestimmen.

Laut Begründung handelt es sich hier um eine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nr. 2 des LCP BREF. Eine Verpflichtung, diese „weiche“ Schlussfolgerung in nationales Recht aufzunehmen,

besteht nach der IED nicht. Auch ergibt sich bezüglich dieser Regelung aus der Begründung kein Anhaltspunkt, ob und ggf. welchen Mehrwert diese Vorgabe für die Umwelt hat.

Zudem bestehen Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit dieser Regelung in der Praxis. So ist u. E. ungeklärt, auf welche Normen sich die Leistungstests beziehen sollen und ob diese überhaupt verfügbar sind. Für eine einheitliche Analyse der Energieeffizienz müsste eindeutig geregelt sein, welche Messparameter grundsätzlich relevant wären und wie diese erfasst werden sollen. Auch gibt es, abhängig von der (prozessbedingten) Anlagenfahrweise, erwartungsgemäß drastische Unterschiede in der Effizienz, was berücksichtigt werden müsste. Es ist zu vermuten, dass diese Regelung vollkommen neue Prüfungen nach sich zieht, ohne dass ein Gewinn für die Umwelt erkennbar wäre.

- **Keine kontinuierliche Messung für gasförmige anorganische Chlorverbindungen (§ 17)**

Die neu eingeführte kontinuierliche Messung für gasförmige anorganische Chlorverbindungen sollte in eine diskontinuierliche Messung umgewandelt werden. Es könnte analog zu Fluor vorgegangen werden (Einzelmessung gemäß § 20 Abs. 2.).

Die BVT-Schlussfolgerungen (Nr. 1.2 Überwachung) sehen vor, dass für bestimmte Brennstoffe eine vierteljährliche Messung ausreichend ist. Dazu gehören auch gasförmige anorganische Chlorverbindungen. Hinzu kommt, dass Messverpflichtungen aus BVT-Schlussfolgerungen auch grundsätzlich nicht verbindlich in das nationale Recht übernommen werden müssen. Die Nachrüstung einer Konti-Messung für die Großfeuerungsanlagen heimischer Braunkohle wäre zudem unverhältnismäßig, da die Emissionen nur geringfügig schwanken, weil Chlorgehalte im Brennstoff und die Chlor-Einbinderaten in die Asche nur geringfügig schwanken.

- **Begrenzung der Einzelmessung auf einen Tag (§ 20 Abs. 2)**

In Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen sollten die Einzelmessungen statt an drei Tagen auch an einem Tag durchgeführt werden können. Auf Grund des volatilen Einsatzes der Feuerungsanlagen wird es immer schwieriger, an einer Prüfstation geeignete Messzeiträume an drei Tagen zur Durchführung von Einzelmessungen bereitzustellen.

- **Klarstellung bzgl. Einzelmessung (§ 20 Abs. 3)**

§ 20 Abs. 3 sollte entsprechend anderer bereits existierender nationaler Umsetzungen (z. B. BREF LVOC) wie folgt formuliert werden: *„Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau der Maximalwert der Einzelmessungen nach Satz 2 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe 1997) den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann die Überwachung auf einmal halbjährlich reduziert werden. Für die Auswertung können*

Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden.“

- **Einzelmessungen bei Anlagen mit Betriebsstunden < 1.500 (§ 20 Abs. 3)**

Für Anlagen, die jährliche Betriebsstunden von < 1.500 aufweisen, sollte die Anwendung des § 20 Abs. 2 gelten. Die in § 20 Abs. 3 vorgesehene halbjährliche Messung ist aufgrund der Laufzeit der Anlagen unverhältnismäßig. Der neu hinzugekommene Passus „wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen“ führt dazu, dass der Messaufwand der periodischen Messung gegenüber der aktuell geltenden Verordnung versechsfacht wird. Derzeit werden Emissionsmessungen i.d.R. an einem Tag pro Jahr oder an 3 Tagen alle 3 Jahre durchgeführt, was kostentechnisch ungefähr vergleichbar ist. Diese Verschärfung der Messvorgaben führt - zum Beispiel bei Gas- und Ölfeuerung in Gasturbinen - zu keinem Mehrwert, da diese Anlagen mit einem kontinuierlich überwachten Brennstoff betrieben werden und das Emissionsverhalten dieser Anlagen sehr zuverlässig und berechenbar ist.

- **Einzelmessung (§ 20 Abs. 4)**

§ 20 Abs. 4 konkretisiert, dass Messungen bei höchster Leistung (Volllast) zu erfolgen haben – bisher gängige Praxis in der 13. und 44. BImSchV. Der Entwurf der 13. BImSchV sieht nun auch den Einschluss weiterer Betriebsbedingungen vor, die zu höheren Emissionen führen können. Wenn diese Ausweitung erfolgt, sollten Änderungen berücksichtigt werden:

„...Ist ein Betrieb mit der höchsten Leistung in begründeten Einzelfällen während der Messung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, erfolgt die Messung unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last ~~repräsentativen Betriebsbedingungen. Bei Verbrennungsmotoranlagen sind die Emissionen auch im Teillastbetrieb nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu ermitteln.~~ Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl und unter Einschluss von Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionsmassenströmen ~~Emissionen~~ führen können, durchzuführen. An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen. Näheres bestimmt die zuständige Behörde.“

Moderne Magergasmotoren werden auf ihren bestimmungsgemäßen Betriebspunkt bei stationärer Volllast hin optimiert. Der Betriebspunkt mit der höchsten Schadstofffracht ist bei Volllast. Sollten beim Teillastbetrieb höhere spezifische Emissionen auftreten, erhöht sich trotz gestiegener Konzentrationen im Teillastbereich nicht zwangsläufig die Gesamtfracht der Emissionen, da der Abgasmassenstrom zugleich sinkt.

Zum Management der fluktuierenden Lasten des Stromnetzes werden moderne Regelungskonzepte umgesetzt, die statt einer großen Anlage den Verbund kleinerer Anlagen koordinieren, um die geforderte Leistung mit dem Betrieb einzelner Motoren bei Volllast bereitstellen zu können.

- **Keine Fristverkürzung für jährliche Emissionsberichte (§ 22)**
Die jährlichen Berichte über Emissionen sollten wie bisher bis zum 31. Mai der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Die im Entwurf der 13. BImSchV vorgesehene Fristverkürzung um einen Monat auf den 30. April bedeutet in der Praxis unverhältnismäßig großen Mehraufwand. Die derzeitigen Fristen müssen beibehalten werden, damit Betreiber keine zusätzlichen Belastungen durch intensive Umstellungen interner Prozesse und Informationsketten tragen müssen. Die Hauptlast der Berichtspflicht fällt bereits auf die Betreiber, da sie für die Informationserhebung und Erstellung der Berichte zuständig sind. Dies muss berücksichtigt werden.

- **Klarstellung zum Vorrang des besonderen Teils der 13. BImSchV gegenüber dem allgemeinen Teil (neue Regelung nach § 24)**

Es sollte in einer neu einzufügenden Regelung klargestellt werden, dass die speziellen Regelungen für die besonderen Anlagenarten in den Abschnitten 2 - 6 den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1 vorgehen.

Die 13. BImSchV wird neu gefasst und erhält eine Struktur, in der es einen Abschnitt 1 mit allgemeinen Regelungen für alle Anlagenarten gibt sowie die Abschnitte 2 - 6 für die verschiedenen Kategorien der Großfeuerungsanlagen mit speziellen anlagenspezifischen Vorgaben. Um in der Praxis für die Anwendung der neuen 13. BImSchV Diskussionen und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, erscheint eine eindeutige Klarstellung zum Verhältnis des allgemeinen Abschnittes und der besonderen Abschnitte sinnvoll. Es könnte dabei Anlehnung an die Regelung in der TA Luft genommen werden, die ebenfalls das Verhältnis des allgemeinen und des besonderen Teils klarstellt (vgl. Nr. 5.1.1 Absatz 2 Satz 2 der TA Luft).

Es würde folgende Formulierung in Betracht kommen:
„Die Regelungen der §§ 1 - 24 (Abschnitt 1) gelten für alle Anlagen. Soweit davon abweichende Regelungen in den Abschnitten 2 - 6 festgelegt sind, gehen diese den jeweils betroffenen Regelungen im Abschnitt 1 vor.“

- **Definition bestehende Anlage anpassen (§ 26 Absatz 2)**
Die Definition für bestehende Anlagen sollte angepasst werden, um zum Beispiel in Bau befindliche Anlagen nicht als Neuanlagen einzustufen zu müssen.

Gemäß Absatz 2 Nummer 2 ist eine bestehende Anlage eine Anlage *„für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 18. August 2017 erteilt worden ist und die vor dem 18. August 2021 in Betrieb gegangen ist oder ...“*

Nach dieser Regelung fallen alle nach dem 18. August 2017 beantragten oder genehmigten Anlagen unter Neuanlagen. Für diese Anlagen gibt es keine Übergangsregelungen. Das bedeutet, dass z. B. Anlagen, die nach August 2017 genehmigt wurden und sich derzeit in Bau befinden, als Neuanlagen zu betrachten sind. Diese Anlagen müssten entsprechend auch alle Vorgaben der Neuanlagen einhalten, wobei jetzt kurz vor Inbetriebnahme keine Möglichkeit mehr besteht, die Anlagentechnik an die verschärften Grenzwerte anzupassen. Anlagen werden damit direkt zu Sanierungsfällen. Dies ist nicht zielführend und unverhältnismäßig.

Eine Berücksichtigung der möglicherweise aufgrund der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen sich verschärfenden Anforderungen war vorab nicht möglich, da nicht absehbar war, welche Anforderungen der Gesetzgeber trifft (vgl. unter II. Allgemeines). Es kann vom Betreiber nicht eingeschätzt werden, welche nationalen Anforderungen sich am Ende des Verordnungsprozesses durchsetzen werden, welche Emissionsgrenzwerte in Deutschland tatsächlich festgesetzt werden – oberer Rand der BVT-Emissionsbandbreiten oder gegebenenfalls deutlich darunter.

Es könnte wie folgt formuliert werden:

§ 26 Abs. 2 Nr. 2: „2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 18. August 2017 erteilt worden ist **und oder** die vor dem 18. August 2021 in Betrieb gegangen ist oder...“

Außerdem könnte eingefügt werden in § 26 Abs. 2 Nr. 3: „3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 18. August 2017 gestellt hat **und oder** die vor dem 18. August 2021 in Betrieb gegangen ist“

- **Tagesmittelwert für Stickstoffdioxid (§ 31 Abs. 1 Nr. 2c)**

In § 31 Abs. 1 Nr. 2c sollte – wie in den Nummern 2a und 2b – zwischen Erdgas und sonstigen gasförmigen Brennstoffen unterschieden werden. Dabei sollte der Regelungsumfang des § 7 Abs. 1 Nr. 1c) der geltenden 13. BImSchV zu Grunde gelegt werden.

- **Zusätzliche Einzelmessung streichen (§ 38)**

§ 38 sollte gestrichen werden. Den Betreibern von Großfeuerungsanlagen mit Wirbelschichtfeuerung aufzugeben, einmal jährlich die Emissionen von Distickstoffoxid als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit und unter Zugrundelegung eines Emissionswertes zu messen, bedeutet einen unangemessenen zusätzlichen Aufwand sowie Kosten. Zudem besteht für die Mitgliedstaaten keine Verpflichtung, Messvorgaben aus BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umzusetzen. Weiterhin gibt es im BREF keine spezielle Emissionsbandbreite für N₂O. In der Begründung des Entwurfes wird auf eine Regelung für mittelgroße Feuerungsanlagen in der 44. BImSchV sowie den Stand der Technik verwiesen, ohne weitere Ausführungen zum Stand der Technik zu machen. Dies ist unseres

Erachtens nicht ausreichend. Das BREF hat N2O deshalb nicht beschrieben, weil dies nicht explizit als KEI identifiziert wurde. Auch ist unklar, was unter „Zugrundelegung eines Emissionswertes“ zu verstehen ist. Hier könnte es zu unterschiedlichen Interpretationen kommen.

- **Übergangsregelungen erweitern (§§ 39, 45, 56)**

Die in dem Verordnungsentwurf festgelegten Übergangsfristen für bestehende Anlagen sollten verlängert werden. § 39 Abs. 1 des Entwurfes sieht beispielsweise lediglich eine Frist bis zum 18.08.2021 vor.

Der Entwurf der 13. BImSchV enthält eine Vielzahl von Verschärfungen der aktuell geltenden Emissionsgrenzwerte. Nach Inkrafttreten der neu gefassten 13. BImSchV müssen die bestehenden Anlagen entsprechend angepasst werden. Die Anpassung, Optimierung und Modernisierung von Bestandsanlagen bedarf einer gewissen Zeit. Dabei sind u. a. die Dauer von Angebotserstellung und Lieferzeiten zu berücksichtigen und insbesondere auch ggf. durchzuführende Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist die Nachrüstung und Umrüstung von betroffenen Feuerungsanlagen, die der kritischen Infrastruktur bei der Energieversorgung zuzuordnen sind, wie Erdgasverdichterstationen, in vielen Fällen nur schrittweise im laufenden Betrieb oder in bestimmten, teilweise saisonalen, Wartungszeiträumen möglich.

Die Frist von weniger als einem Jahr ist zu eng gesetzt, um die notwendigen Modernisierungen der Anlagen vorzunehmen, und damit unverhältnismäßig. Zwar sind BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich innerhalb von vier Jahren umzusetzen. Dies ist im Fall der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen jedoch nicht geglückt.

Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen, dass die Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen innerhalb eines Jahres umgesetzt werden sollen und die betroffenen Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung innerhalb von vier Jahren einhalten (§ 7 Abs. 1a BImSchG). Der deutsche Gesetzgeber hat damit eine Übergangsfrist für Anlagenbetreiber von drei Jahren als angemessen angesehen.

Wenn die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht durch den Gesetzgeber nicht innerhalb eines Jahres erfolgt, ist es unverhältnismäßig, wenn sich dadurch die Anpassungsfrist für die Anlagenbetreiber unangemessen verkürzt. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher eine angemessene Übergangsfrist in der Verordnung regeln. Drei Jahre erscheinen angemessen.

- **Zusätzliche Übergangsregelung schaffen (§ 39, neuer Absatz)**
Es sollte folgende Übergangsregelung neu ergänzt werden:
„Für bestehende Anlagen, für die der Betreiber bis zum 1. Januar 2022 gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erklärt hat, dass er diese Anlage unter Verzicht auf die Berechtigung zum Betrieb aus der Genehmigung bis zum 31. Dezember 2028 stilllegt, gilt die 13. BImSchV in der Fassung von 2017 weiter.“

Es fehlt eine Regelung für Anlagen, die bereits weit vor 2035 aus der Verbrennung von Kohle aussteigen oder aus anderen Gründen stillgelegt werden. Aufgrund der Pläne der Bundesregierung werden bis 2035 zum Beispiel alle verbleibenden Großfeuerungsanlagen in der Chemieindustrie abgeschaltet bzw. ersetzt. Deshalb sollte die bestehende 13. BImSchV in der Fassung von 2017 weiterhin Bestand haben. Anlagen, die nur noch wenige Jahre laufen mit zusätzlichen Auflagen zu belegen, wäre unverhältnismäßig. Ansatzpunkt könnte der 31.12.2028 sein als letzter Prüfpunkt für eine Überführung eines Kraftwerks in die Sicherheitsbereitschaft.

2. Gasturbinen (13. BImSchV)

- **Abgrenzung Gasturbinen von sonstigen Gasturbinen (§ 33)**
Die vorgeschlagene Definition für „sonstige Gasturbinenanlagen“ in § 33 Abs. 1, Satz 2 Nr. 1. aa) bbb) und Nr. 2. c) aa) bbb) ist unklar. Da hier anzunehmen ist, dass Gasturbinen und Anlagen im Kombibetrieb (GuD) nicht gemeint sind, bleibt unklar, welche Anlagen betroffen sind. Zudem ist möglicherweise in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) aa) bbb) eine erweiterte Definition anzunehmen.
- **NO_x-Begrenzung für Gasturbinenanlagen mit Einsatz von anderen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen**
Die Absenkung des NO_x-Grenzwertes in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) bb) von 120 auf 50 mg/Nm³ bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen ist sehr ambitioniert. Hier wird die Beibehaltung des gegenwärtigen Grenzwertes von 120 mg/Nm³ benötigt.
- **Rußzahlbestimmung (§ 33 Abs. 6)**
In § 33 Abs. 6 wird nun eine erweiterte Regelung zur Bestimmung der Rußzahl beim Einsatz von flüssigen Brennstoffen geschaffen. Die Regelung sollte auf die Regelung der geltenden 13. BImSchV zurückgeführt werden, um konsistent mit den bestehenden Genehmigungen zu bleiben. Problematisch ist, dass es kein zugelassenes Messgerät mehr für die Rußzahlbestimmung gibt.
- **Wirkungsgradkorrektur ausweiten (§ 33 Abs. 8)**
In Abs. 8 werden NO_x-Werte für Anlagen geregelt, die einen höheren Nettowirkungsgrad haben. Die Wirkungsgradkorrektur sollte auch für andere Schadstoffe Anwendung finden (analog Abs. 3).

- **Verschärfung der Emissionsbegrenzungen für Gasturbinen im Solobetrieb (§ 33 Abs. 9 Nr. 2)**
Die Festlegung von festen NO_x-Jahres- und Tagesmittelgrenzwerten in Höhe von 50 mg/Nm³ lässt für Gasturbinen im Solobetrieb, die bis dato zulässige prozentuale TMW-Korrektur (§ 8 Abs. 3 der geltenden 13. BImSchV) in Abhängigkeit vom Wirkungsgrad bis max. 75 mg/Nm³ unberücksichtigt. Im BREF LCP sind für bestehende GuD in Tabelle 24 mit Fußnote 9 für NO_x 65 mg/Nm³ und Fußnote 11 für NO_x 80 mg/Nm³ ausgewiesen und sollten hier für Gasturbinen im Solobetrieb entsprechend bis 75 mg/Nm³ angewendet werden.
- **Antragspflicht und Ermessen (§ 33 Abs. 12)**
Bei Vorliegen der in Abs. 11 genannten Voraussetzungen sollte die Pflicht zur Einhaltung der genannten Emissionsgrenzwerte entfallen. Hierfür sollte kein Antrag des Betreibers erforderlich sein und auch keine in das Ermessen der Behörde gestellte Entscheidung. Eine Antragspflicht und eine vorgeschaltete Behördenentscheidung schaffen unnötige Bürokratie, wenn kein Erfordernis hierfür vorliegt: „~~Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers Für eine bestehende Anlage oder Altanlage, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich im Betrieb ist, besteht keine von der~~ Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte [...] **befreien.**“
- **Notbetrieb**
Die allgemeinen Erwägungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss 2017/1442, Seite 10) zu den BVT-assozierten Emissionswerten sollten zur Anwendung kommen. Demnach sind die in den BVT-Schlussfolgerungen dargelegten BVT-assozierten Emissionswerte dann nicht auf weniger als 500 Stunden jährlich in Betrieb befindliche, mit Flüssigbrennstoff oder Gas befeuerte Turbinen und Motoren, für den Notbetrieb anzuwenden, wenn ein solcher Notbetrieb nicht mit der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionswerte vereinbar ist.

3. Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

Die 13. BImSchV regelt bisher nur Gasmotoranlagen. Die neuen Vorschläge erweitern die Vorgaben auch auf Anlagen mit Einsatz von flüssigen Brennstoffen.

- **Tagesmittelwert Kohlenmonoxid für Verbrennungsmotoranlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2b)**
Der Tagesmittelwert für Kohlenmonoxid sollte wie bisher auf Gasmotoranlagen beschränkt werden. Weitergehende Vorgaben sind im LCP BREF nicht enthalten.

- **Anlagen im Notbetrieb bzw. Anlagen < 300 h (§ 34 Abs. 6 und 7)**

Die Anforderungen an Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen bzw. Anlagen, die nicht mehr als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden, sollten analog der Anlagen in der 44. BImSchV geregelt werden.

Die in § 34 Abs. 6 und 7 definierten Grenzwerte für die oben genannten Anlagen sind unverhältnismäßig. So erfordern die festgelegten NOx Grenzwerte beispielsweise den Einsatz eines SCR, der bei den normalen Betriebsbedingungen dieser Anlagen allerdings nicht funktioniert, da die notwendigen Temperaturen zur NOx Reduktion nur schwer oder gar nicht erreicht werden.

Der in Begründung zu § 34 Abs. 4 zitierte Verweis auf BVT 33 Tabelle 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 übersieht zum einen, dass die Emissionsbandbreite für Anlagen mit weniger als 500 Stunden p.a. lediglich einen Richtwert darstellt. Zum anderen findet sich in Kapitel 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 folgender Hinweis: „Die in den vorliegenden BVT-Schlussfolgerungen dargelegten BVT-assozierten Emissionswerte sind dann nicht auf weniger als 500 Stunden jährlich in Betrieb befindliche, mit Flüssiggas oder Gas befeuerte Turbinen und Motoren für den Notbetrieb anzuwenden, wenn ein solcher Notbetrieb nicht mit der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionswerte vereinbar ist.“

Deshalb sollten für Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen bzw. Anlagen, die nicht mehr als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden, analog zur 44. BImSchV keine NOx-Grenzwerte für flüssige Brennstoffe, Biogas, Gase der öffentlichen Gasversorgung und Flüssiggase übernommen werden, allerdings sind motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

4. Netzstabilitätsanlagen (13. BImSchV)

- **Betriebsstunden (§ 35 Abs. 1)**

Für Netzstabilitätsanlagen ist eine Beschränkung auf 300 Stunden zu wenig, da das Ziel ist, die Einsparung erneuerbarer Energien ins Netz zu stützen. Eine Erweiterung auf 1500 Betriebsstunden wäre sinnvoll.

- **Verpflichtung zur Nachrüstung (§ 35 Abs. 2)**

Die Verpflichtung zur Nachrüstung sollte nicht pauschal vorgegeben werden, sondern nach Untersuchung des Emissionsverhaltens zwischen Behörden und Betreiber abgestimmt werden.

5. Kohlekraftwerke (13. BImSchV und 17. BImSchV)

Der Verordnungsentwurf enthält in § 28 der 13. BImSchV anspruchsvolle Emissionsanforderungen für Kohlekraftwerke, insbesondere im Hinblick auf Quecksilber, Stickoxide und Schwefeloxide. Mit diesen neuen Vorgaben werden die Grenzwerte der geltenden 13. BImSchV und 17. BImSchV deutlich verschärft.

Es ist wesentlich, dass diese Emissionsanforderungen im weiteren Verfahren nicht verschärft werden. Ansonsten wäre der Weiterbetrieb der Kraftwerke akut gefährdet. Eine Notwendigkeit für weitere Verschärfungen besteht auch nicht, da die neuen Regelungen im Einklang mit den Vorgaben der europäischen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen stehen. Ein hoher Umweltschutzstandard wird ebenfalls gewährleistet.

Ein Kohleausstieg durch die umweltpolitische Hintertür und Strukturbrüche in den Kohlerevieren soll zudem nach dem politischen Willen der Bundesregierung und der Koalitionsparteien ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Kohleindustrie durch den gesetzlich verordneten Kohleausstieg einen erheblichen Beitrag zur Minderung der Schadstoffemissionen leistet. Durch den Kohleausstieg in Deutschland sinken die Emissionen durch Kohlekraftwerke bis 2030 um ca. 60 % und bis spätestens 2038 auf Null.

6. Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (13. BImSchV)

- **Abgrenzung allgemeine und besondere Vorschriften (§ 42 Abs. 3)**

Es sollte klargestellt werden, dass der Jahresmittelwert Staub auf bestehende Großfeuerungsanlagen, die Ablaugen aus der Zellstoffindustrie einsetzen, nicht anzuwenden ist. Der Jahresmittelwert Staub aus § 5 (Abschnitt Allgemeine Vorschriften) widerspricht dem Tagesmittelwert aus § 42 Abs. 3.

- **Abgrenzung allgemeine und besondere Vorschriften (§ 43 Abs. 2 Satz 3)**

Es sollte klargestellt werden, dass der Jahresmittelwert NO_x nach § 43 Abs. 2 Satz 3 dem Wert aus § 5 Abs. 6 in den „Allgemeinen Regelungen“ als spezielle Regelung vorgeht.

7. Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

- **Keine Anwendung des Jahresmittelwerts für NO_x auf bestehende abfallmittverbrennende Großfeuerungsanlagen (§ 28 Abs. 2)**

Der neue § 28 Abs. 2 sieht auch für bestehende abfallmittverbrennende Großfeuerungsanlagen einen Jahresmittelwert für NO_x von 100 mg/m³ zum 18.8.2021 vor. Dieser ist für abfallmittverbrennende Großfeuerungsanlagen (zum Beispiel der Holzwerkstoffindustrie)

nicht einzuhalten. Die bestehenden Anlagen waren für höhere Werte ausgelegt (beispielsweise 200 mg/m³ NO_x als Tagesmittelwert). Weitere Nachrüstungen erreichen entweder die Grenzen der technischen Machbarkeit oder sie sind unverhältnismäßig. Dies gilt sinngemäß auch für die bestehenden abfallmitverbrennenden Feuerungsanlagen (§ 28 Abs. 3).

- **Kalibrierung der Feuerraumtemperatur streichen (§ 15 Abs. 4 und 5)**

Die regelmäßige Kalibrierung der Messeinrichtung (und die zwischen den Kalibrierungsjahren erforderlichen Vergleichsmessungen) zur Überwachung der Mindesttemperatur im Nachverbrennungsraum ist nicht notwendig bzw. stößt auf einen erheblichen, unverhältnismäßigen Aufwand. Der Richtlinienausschuss VDI 3462 Blatt 5 hat daher dem Umweltbundesamt eine entsprechende Bitte um Befassung im AISV und im Richtlinienausschuss VDI 3460 Blatt 1 zugeleitet. Daher sollte in § 15 Abs. 4 folgende Klarstellung erfolgen: *„Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen (mit Ausnahme der Ermittlung der Feuerraumtemperatur) eingesetzt werden...“*

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

BDI Dokumentennummer: D 1288